

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0010/2010
	Erstelldatum:	öffentlich 30.04.2010
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrssituation im Einmündungsbereich Robert-Koch-Straße / Röntgenstraße		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	12.05.2010	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Für das bestehende gesetzliche Haltverbot im Einmündungsbereich Robert-Koch-Straße / Röntgenstraße (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO) werden keine zusätzlichen Schilder aufgestellt.

Sachstandsbericht:

In der Bauausschusssitzung vom 09.12.2009 kam von Herrn Stadtrat Witt der Hinweis, dass nach seiner Auffassung die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Robert-Koch-Straße / Röntgenstraße durch dort parkende Pkw sehr eingeschränkt seien. Die Aufstellung von Haltverbotsschildern in diesem Bereich sei deshalb erforderlich. Eine entsprechende Prüfung wurde schon nach der Bürgerversammlung vom 21.07.2009 veranlasst. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Der genannte Einmündungsbereich befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone in einem allgemeinen Wohngebiet. Zwar ist es nicht generell verboten, in Tempo 30-Zonen Haltverbote aufzustellen, in der Praxis geschieht dies jedoch nur dort, wo dies z. B. für die Sicherstellung des Winterdienstes, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder der Feuerwehranfahrtszonen zwingend geboten ist.

Der Einmündungsbereich Robert-Koch-Straße / Röntgenstraße wurde im Verlauf des letzten Jahres mit der Polizeiinspektion Amberg im Rahmen einer örtlichen Verkehrsschau untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Einmündungsbereich parkende Fahrzeuge gegen das gesetzliche Verbot des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, wonach vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten das Parken unzulässig ist. In Fällen, in denen ein gesetzliches Haltverbot besteht, ist das Aufstellen von Haltverböten jedoch nach der Neufassung der Straßenverkehrsordnung nicht mehr zulässig (§ 45 Abs. 9 i.V.m. § 39 Abs. 1 StVO).

Trotz einiger widerrechtlich parkender Fahrzeuge im Einmündungsbereich sind die Sichtverhältnisse nach beiden Richtungen jedoch ausreichend, vor allem im Hinblick auf die dort zulässige Geschwindigkeit von maximal 30 km/h.

Ziel ist auch der Abbau des „Schilderwaldes“ und die Verbesserung der verbleibenden Beschilderung. Damit wird vorrangig die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO gem. § 39 Abs. 1 StVO durch die Verkehrsteilnehmer eingefordert. Dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer zu verankern, ist für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zielführender als einzelne Verkehrszeichenregelungen, die nur punktuell wirken und wegen ihrer Vielzahl nicht mehr vollständig wahrgenommen werden. Dies gilt vor allem, wenn deren Beachtung durch fehlende regelmäßige Überwachung nicht gewährleistet ist.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Ref. 5, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt